

# Vertrag

**zwischen der Gemeinde Bockhorn**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thorsten Krettek

nachfolgend Gemeinde genannt,

und

**dem Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven**  
vertreten durch den Kreiskirchenrat,

nachfolgend Kirchenkreis genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen.

## Präambel

Die Gemeinde und der Ev.-luth. Kirchenkreis sind sich einig, dass die Evangelische Kindertagesstätte den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zum Wohle der Kinder wahrnimmt. Dieser Auftrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und Nds. NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Grundstück, Gebäude

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn hat auf dem ihr gehörenden Grundstück in Bockhorn, Lauwstr. 7 ein Kindertagesstättengebäude erstellt und eingerichtet und stellt es dem Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven kostenfrei für den Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde hat auf dem ihr gehörenden Grundstück in Bockhorn, Kirchstr. 5a ein Kindertagesstättengebäude erstellt und eingerichtet und stellt es dem Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven kostenfrei für den Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung.

## § 2

### Trägerschaft

- (1) Träger der unter § 1 bezeichneten Kindertagesstätte ist der Kirchenkreis.
- (2) Eigentümerin der unter § 1 Abs. 2 bezeichneten Kindertagesstätte ist die Gemeinde. Die Trägerschaft dieser Kindertagesstätte übernimmt der Kirchenkreis als Außenstelle des bestehenden Ev.-luth. Kindergartens gem. § 1 Abs. 1.

### § 3

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kirchenkreis stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Fassungen.
- (2) Die Gemeinde stellt für die unter § 1 Abs. 2 bezeichnete Kindertagesstätte den Hausmeister sowie das erforderliche Reinigungspersonal ein. Diese Beschäftigungsverhältnisse fallen unter den Geltungsbereich des TVöD.

### § 4

#### Zulassung

Der Kirchenkreis verpflichtet sich, Kinder im Elementar- und Krippenbereich, unabhängig von ihrer Konfession, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der für alle geltenden Aufnahmeeregeln in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

### § 5

#### Leistungen der Kirche

- (1) Der kirchliche Kostenanteil für die Kindertagesstätte wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für diesen Kostenanteil sind die Gruppen der bestehenden Einrichtung zum 01.08.2017. Nach der gültigen Betriebserlaubnis für die o. g. Einrichtung ergeben sich zu diesem Zeitpunkt folgende Anzahl an Gruppen:

Vor- und Nachmittagsgruppen:	4
Klein- bzw. Spielkreisgruppen:	1
Ganztagsgruppen:	1

Die jährliche Zuweisung bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Einrichtung, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres (Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften, finden nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung). Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung beim kirchlichen Zuschuss, ist für jede Einrichtung, die Teilnahme und die Fortschreibung an der Qualitätsentwicklung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Pauschale zur Zeit: - jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Einrichtung.

- Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor: 1,0
- Klein- bzw. Spielkreisgruppen mit dem Faktor: 0,5
- Ganztagsgruppen mit dem Faktor: 1,5

Diese Bewertung ist unabhängig von der Art der Betreuung (Integration, Krippe oder Hort).

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg behält es sich vor, diesen kirchlichen Kostenanteil ggf. ihrer Finanzentwicklung entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner wird hierüber frühzeitig in Kenntnis gesetzt.

- (2) Der Kirchenkreis verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z. B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahmen im Haushalt nachzuweisen. Sollte sich in der Kindergartenfinanzierung durch künftige Erhöhungen von Zuschüssen Dritter das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Vertragsparteien zum Nachteil des Kirchenkreises verändern, werden die Vertragsparteien über eine neue, angemessene Kostenregelung verhandeln.

- (3) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht des Oberkirchenrates gemäß kirchlichem Haushaltsrecht. Die Fachaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat.

## § 6

### Elternbeitrag

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätte wird der Kirchenkreis von den Eltern der betreuten Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erheben.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde im Benehmen mit dem Kirchenkreis festgelegt.
- (3) Für gleiche Betreuungsleistungen werden gleiche Elternbeiträge wie bei den übrigen Kindertagesstätten in der Gemeinde erhoben.

## § 7

### Haushalt, Rechnungslegung

- (1) Der Kirchenkreis verpflichtet sich, der Gemeinde einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der gemeindliche Zuschuss ergibt. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die endgültige betragsmäßige Höhe wird durch das jährliche Rechnungsergebnis bestimmt. Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sind zu begründen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Notwendigkeit der Sanierung bzw. Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen Gemeinde und dem Kirchenkreis festzustellen. Bei aktivierungspflichtigen Investitionen ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn zu beteiligen. Hierfür erforderliche Mittel werden bei aktivierungspflichtigen Investitionen der Gebäudeeigentümerin im Übrigen dem Ev.-luth. Kirchenkreis zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung soll eine Investitionsrücklage gebildet werden. Sämtliche Kosten für die Bauunterhaltung des unter § 1 Abs. 2 fallenden Gebäudes trägt die Gemeinde Bockhorn.
- (4) Für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Einrichtung an bis zu drei Tagen im Jahr geschlossen werden. Bei Bedarf ist ein Notdienst einzurichten bzw. eine Abstimmung mit anderen Trägern zu treffen.
- (5) Basis für die Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist die zu reinigende Fläche von bis zu 120 m<sup>2</sup> je Stunde, Betreuungstag und Gruppe. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der geltenden Hygienevorschriften von der Quadratmeterzahl abgewichen werden. Für die Fensterreinigung (2 x jährlich (beidseitig)) sind bis zu 10 m<sup>2</sup> je Stunde zu veranschlagen. In der Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist ein Stundenanteil für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Abwaschen von Geschirr etc.) enthalten. Dies gilt nicht für bereits bestehende Arbeitsverträge, da diese unter den Bestandsschutz fallen. Die Umsetzung der neuen Parameter hat zu erfolgen, sobald Personalveränderungen vorgenommen werden können.
- (6) Die Verwaltung obliegt dem Kirchenkreis. Die Verwaltungskosten werden mit 4 % des Haushaltsvolumens festgesetzt.

- (7) Die Gemeinde leistet vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen an den Kirchenkreis entsprechend dem Haushaltsplan. Die Schlusszahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig.

## § 8

### Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Betreuungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist die vereinbarte Finanzierung fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen.
- (3) Dieser Vertrag tritt am **xx.xx.2023** in Kraft.

Für die Gemeinde Bockhorn

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis  
Friesland-Wilhelmshaven

....., den .....

....., den .....

-----  
Bürgermeister

-----  
Kreispfarrer

-----  
Mitglied des Kreiskirchenrates

(Siegel)  
-----

(Siegel)  
-----

Entwurf vom 02.11.2022